

# Aus einem staatlichen Musterbetrieb

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1909)**

Heft 7

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325690>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die staatliche Maximalbesoldung, im Kanton Zürich, wo das Maximum erst nach 20 Dienstjahren erreicht wird, 11% der Lehrerinnen. Ebenso wirkt im Sinne eines Ausgleiches die Möglichkeit, auch als Ehefrau durch Fortsetzung der gewohnten beruflichen Tätigkeit zum Unterhalt der Familie beitragen und im Alter die Ansprüche auf Pensionierung geltend machen zu können. So sind im Kanton Bern von 1075 Primarlehrerinnen 324 verheiratet, 33 verwitwet.

Als Ergebnis einer Umschau in der Schweiz und im Auslande führen wir an, dass reine Witwen- und Waisenkassen das Obligatorium des Beitrittes nicht auf die weiblichen Mitglieder des Lehrerstandes ausdehnen. Wo Lehrerinnen zum Beitritt in Lehrerkassen verpflichtet werden, handelt es sich um sogenannte gemischte Kassen, die ihre Mitglieder nicht nur auf Todesfall, sondern auch auf Invalidität und Alter (Pension) versichern. Fehlt bei diesen Kassen die Witwenrente, ist also der Lehrer doppelt, die Lehrerin nur einfach versichert, so wird der Ausgleich auf verschiedene Weise gesucht. Entweder entrichtet die Lehrerin eine kleinere Prämie, oder es wird die gesetzliche Altersgrenze zum Bezug der Pension tiefer angesetzt, und zugleich wird ihr bei Anlass des Rücktrittes wegen Verheiratung ein Teil der Einzahlungen zurückerstattet. So entrichtet die st. gallische Kasse an austretende Lehrerinnen 50% der gemachten Einzahlungen, die Berner Lehrerversicherungskasse (revidiert 1909) 60%, die Solothurner Rothstiftung 80%, die Pensionskasse der Lehrer und Lehrerinnen des Kantons Wallis sogar 100% der Einlagen, nebst Zins zu 4%. Diese Lehrerversicherungskassen funktionieren also für die Lehrerinnen gewissermassen auch als Sparkassen, was bei der Gründung eines eigenen Hausstandes als besondere Wohltat empfunden werden muss. In den Kantonen Neuenburg und Genf sind Lehrer und Lehrerinnen in ihren Ansprüchen grundsätzlich gleichgestellt: *Neuenburg. Fonds scolaire de Prévoyance.* Jahresbeitrag pro Mitglied Fr. 60. Alterspension nach 30 Dienstjahren Fr. 800. Bei Todesfall Kapitalsumme von Fr. 3000, ausbezahlt an die Erben: Kinder (héritiers en ligne directe descendante), Witwe oder Witwer (conjoint survivant), Eltern (héritiers en ligne directe ascendante), ausnahmsweise auch Seitenverwandte (collatéraux). *Genf. Caisse de Prévoyance des fonctionnaires de l'enseignement primaire.* Jahresbeitrag pro Mitglied Fr. 200, wovon der Staat nach den Besoldungsstufen Fr. 80—120 übernimmt. Altersrente nach 25 Dienstjahren und vom 50. Altersjahre an Fr. 1600. Im Todesfall Kinder 75%, Ehegatte (veuf ou veuve) 50%, Eltern 25% der Altersrente.

Wenn auch die erwähnten Kassen verschieden eingerichtet sind, so liegt doch allenthalben der gemeinschaftlichen Versicherung von Lehrern und Lehrerinnen das einfache Prinzip zugrunde, es sollen, entsprechend einer Versicherung auf Gegenseitigkeit, auch die Ansprüche der Lehrerinnen an die Kasse mit ihren Leistungen übereinstimmen. Die vorliegenden neuen Statuten der zürcherischen Witwen- und Waisenkasse weisen aber der Lehrerin innerhalb der Stiftung eine Stellung an, die den Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht entspricht. Zwar ist ohne eine Erweiterung des Stiftungszweckes, die übrigens bereits durch die neuen Statuten der Stiftung in die Wege geleitet ist, eine quantitativ gleichwertige Versicherung der Lehrerinnen nicht durchzuführen. Aber gerade die wachsende Zahl der Lehrerinnen rechtfertigt das Verlangen, den weiblichen Stiftungsmitgliedern eine Versicherungsform zu bieten, die ihren persönlichen Verhältnissen ebenso entspricht, wie eine Witwen- und Waisenkasse den Bedürfnissen der männlichen Lehrerschaft. In diesem Sinne richteten wir unmittelbar vor der Synode „ein Wort zur Aufklärung an die Synodalen“:

„Bei dem heutigen Stand der Versicherungstechnik sollte es möglich sein, ein Versicherungssystem zu finden, das allen Beteiligten, Lehrern und Lehrerinnen, Verheirateten und Unverheirateten, bei gleichen Pflichten eine quantitativ gleichwertige Versicherung bietet, wie dies andernorts bei ähnlichen Stiftungen und Kassen möglich gewesen. Wenn die Lehrerschaft zur Deckung des Defizits herangezogen werden soll, so kann auch dies nur geschehen im Sinne ganz gleicher Belastung von Lehrer und Lehrerin.“

Wir glaubten umso mehr auf Entgegenkommen rechnen zu dürfen, als nicht nur durch den Beitritt von 230 Lehrerinnen die Basis der Stiftung auf einmal beträchtlich erweitert worden, sondern auch die Tilgung des Defizites, bei dem sich ja die Lehrerinnen in gleichem Masse beteiligen wollten, wie die Lehrer, für absehbare Zeit gesichert worden wäre.

Nun ist zwar durch die versicherungstechnische Expertise festgestellt, dass die Stiftung auf Grund der neuen Statuten an jeder Lehrerinnenprämie einen Gewinn von mindestens Fr. 90 erzielt, der wohl den Staatsfinanzen zugute kommt, aber schwerlich mit den Grundsätzen einer loyalen Versicherungsgesetzgebung zu vereinbaren ist. Wir hegen auch das feste Vertrauen, dass der Vorteil, der der Stiftung und indirekt den Finanzen des Kantons durch die starke Belastung der Lehrerinnen erwächst, für die Beschlussfassung des Kantonsrates nicht ausschlaggebend sei und er daher Bestimmungen, die wir als unbillig und ungerecht empfinden, nicht gesetzlich sank-

tionieren werde. Wir können uns auch, angesichts der Härten, die die gegenwärtigen Statuten in bezug auf die Lehrerinnen enthalten, nicht damit verträsten lassen, dass laut § 21 in zehn Jahren eine Revision dieser Bestimmungen vorzunehmen sei.

Gestützt auf diese Ausführungen gestatten wir uns, für den Fall, dass Sie die Einbeziehung der Lehrerinnen in die Stiftung beschliessen, an Sie das dringende Gesuch zu richten:

*Sie möchten Ihren die Stiftung betreffenden Finanzbeschluss an den Vorbehalt knüpfen, dass eine neue Statutenvorlage ausgearbeitet werde, die für Lehrer und Lehrerinnen quantitativ gleichwertige Versicherungsleistungen vorsieht.*

Gestatten Sie uns noch ein Schlusswort. Man hat es den Lehrerinnen verargen wollen, dass sie die Frage ihrer Einbeziehung in die Stiftung nicht bloss vom Standpunkte des Gefühles aus beurteilten. Wir erinnern aber an das Vorgehen der Aargauer Lehrerinnen anlässlich der Umwandlung des aargauischen Pensionsvereins in eine reine Witwen- und Waisenkasse, sowie an die Aktion der St. Galler Lehrerinnen bei der Revision der Alters-, Witwen- und Waisenkasse. Der Erfolg in beiden Fällen (Entlassung aus der Kasse einerseits, erhöhte Kassenleistungen andererseits) beweist, dass man auch anderwärts den Lehrerinnen das Recht zuerkennt, in Fragen der Versicherung die eigenen Interessen und diejenigen der Angehörigen zu wahren. Wir betrachten es gerade im Hinblick auf alle zukünftigen Kolleginnen, die sich den einmal in Kraft getretenen Statuten bedingungslos zu unterziehen haben, als eine ernste Pflicht der gegenwärtigen Lehrerinnen, dahin zu streben, dass dem Prinzip der Gerechtigkeit und Billigkeit auch in bezug auf die Lehrerinnen in der Stiftung Geltung verschafft werde. Und sollte auf den Umstand Gewicht gelegt werden, dass bei unserm Vorgehen die Lehrerinnen der Städte in den vordern Reihen stehen, so bitten wir, zu beachten, dass den Lehrerinnen in Ortschaften, wo sie in grösserer Zahl wirken, der Zusammenschluss, die Verständigung und ganz besonders die unbefangene Meinungsäusserung erleichtert wird.

Herr Präsident, hochgeehrte Herren! Wir empfehlen Ihnen unsere Angelegenheit dringend zu wohlwollender Prüfung und Berücksichtigung.

Zürich, den 8. Mai 1909.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Das Komitee der Lehrerinnen.

## Aus einem staatlichen Musterbetrieb.

Unter diesem Titel bringt das „Volksrecht“ nachstehende Notiz:

„Als wir vernahmen, dass von der Postdirektion in Lausanne zwei Frauen als Bureauchefs ernannt worden seien, da haben wir zu der Verfügung unsere Zustimmung ausgesprochen. Die Begleitumstände müssen wir aber als eines staatlichen Betriebes unwürdig bezeichnen. Die beiden weiblichen Dienstchefs sollen nämlich nicht die Gehälter beziehen, die ihnen nach ihren Dienstjahren zukämen. Laut Gesetz müssten die Gehälter mindestens 3800 Franken betragen, in Wirklichkeit aber betragen sie 3000 und 3300 Fr. Wir bezeichnen es als einen Skandal, wenn man in den Staatsbetrieben die Frauen dazu missbrauchen will, dass sie die Löhne drücken, und vor allem, dass sie dazu helfen sollen, ein Besoldungsgesetz in dieser unerhörten Weise zu umgehen. Wenn man die Frau für fähig erachtet, eine Stelle auszufüllen, so gebe man ihr den Lohn, der dem Vertreter des Amtes zukommt. Die Praxis, in dieser raffinierten Weise auf Kosten des Personals zu sparen, mag man den Privatbetrieben überlassen. Sie ist dort erbärmlich genug.“

Das weibliche Personal sollte sich zu solchen Stücklein aber auch nicht herbeilassen. Geschieht es, so liegt darin ein bedauerlicher Mangel an Solidarität; aber vielleicht ist das männliche Personal selbst schuld daran, wenn er konstatiert werden muss; denn die Art, wie die Post- und Telegraphenzeitung sich über die Frauen ausgesprochen hat, als die Ernennung bekannt wurde, trägt wahrhaftig nicht dazu bei, die Frau als Kämpferin neben den Mann zu stellen. Wenn man will, dass sie zur gemeinsamen Wahrung der Berufsinteressen bereit sei, so gilt es zuerst, sie als vollwertige Kollegin zu respektieren; erst dann kann man auch erwarten, dass sie als vollwertige Kollegin handelt.“

Die Entrüstung, die da zum Ausdruck kommt, und die wir im übrigen teilen, berührt etwas eigentümlich, und gar der Rat, das weibliche Personal sollte sich zu solchen Stücklein nicht hergeben. Kommen denn die Herren erst jetzt zu der Überzeugung, dass das Besoldungsgesetz umgangen wird? Wissen sie nicht, dass durch die Vollziehungsverordnung zum Besoldungs-

gesetz der Grundsatz, der in diesem aufgestellt wurde: Gleiche Arbeit, gleicher Lohn, durchbrochen wurde? Wissen sie nicht, dass während 11 Jahren die Arbeit der weiblichen Postbeamten der der männlichen gleichgewertet wird, dann aber plötzlich, wenn das Maximum erreicht wird, minderwertig sein soll? Als die Union für Frauenbestrebungen für die weiblichen Postbeamten eintrat und beim Departement, Bundesrat und der Bundesversammlung für sie petitionierte, wieviel Scharfsinn wurde da aufgewandt zu beweisen, die weiblichen Postbeamten leisteten nicht soviel Arbeit, wie die männlichen. Aber die Frage, warum denn 11 Jahre lang minderwertige Arbeit wie vollwertige bezahlt werde, blieb unbeantwortet. Und wo blieben da die Männer, die nun so viel Entrüstung äussern? Warum unterstützten sie unser Begehren, das s. Z. im Ständerat nicht einmal einer Diskussion wert geachtet wurde, nicht wenigstens in der Presse, eine Unterstützung, die oft so viel wert ist, wie die im Ratsaal? — Wenn der Rat, das weibliche Personal sollte sich zu solchem nicht hergeben, befolgt würde, so würden damit die Frauen einfach aus dem Postdienst ausgeschaltet, gewiss zur grossen Freude ihrer männlichen Kollegen. Das scheint überhaupt die Absicht der Postdirektion zu sein, warum würde sonst Jahr für Jahr in ihren Ausschreibungen der Satz stehen: „Weibliche Lehrlinge können dies Jahr (!) nicht aufgenommen werden!“ — All dies lehrt uns nur immer aufs neue, wie unumgänglich notwendig das Stimmrecht für die Frauen ist. Ohne das werden sie nie und nirgends als vollwertige Kolleginnen angesehen werden. Möchten doch gerade diesen Frauen einmal die Augen aufgehen!

### Grobheit und kein Witz.

Nach Zeitungsberichten hat Herr Nationalrat Lutz bei Beratung des neuen Postgesetzes den ebenso unsachlichen als taktlosen Ausspruch getan, der Kartenbrief wäre nur eine Spezialität für „angehende und abgestandene Jungfrauen“. Leider ist man sich bei uns in der Schweiz an solche Ausdrücke von Männern, die damit ihre Überlegenheit über die Frauen zu dokumentieren glauben, während sie damit nur ihre unglaubliche Gefühlsroheit und ihren absoluten Mangel an Anstand beweisen, gewöhnt. Wir regen uns denn auch gar nicht weiter auf über solche Geschmacklosigkeiten, nur glauben wir, ist es gut, wenn die Frauen sehen, in welcher Achtung sie bei den Männern stehen; denn dass niemand im Nationalrat Einsprache erhob gegen eine solche Ausdrucksweise, beweist doch wohl, dass die übrigen Herren keinen Anstoss daran nahmen. Im übrigen scheint uns, die Einsenderin im Berner Tagblatt tue Herrn Nationalrat Lutz viel zu viel Ehre an, wenn sie für ihre geschmähten Schwestern in die Schranken treten zu müssen glaubt, aber mit dem Schlussatz ihrer Ausführungen sind wir durchaus einverstanden:

„Dieser cynische Ausspruch hätte übrigens wohl besser an den Wirtshaustisch gepasst als in jene Halle, wo das Wohl und Wehe unseres Volkes beraten wird. Wollen die Herren unserer höchsten Räte, dass die Frauenwelt ihrem Arbeiten und Wirken Achtung und Vertrauen entgegenbringe, dann mögen sie in Zukunft solche Äusserungen vermeiden!“

Und dann erwartet man noch, dass wir Frauen die Vertretung unserer Interessen vertrauensvoll solchen Männern überlassen!

### Arbeiterinnenschutz.

Im Kanton Bern war gegen das erst ein Jahr alte Arbeiterinnenschutzgesetz, das den Achtuhrladenschluss für den ganzen Kanton einführt, Sturm gelaufen worden. Die Gegner des Gesetzes erklärten diese Bestimmung für undurchführbar

in den Zentren des Fremdenverkehrs. Es gelang ihnen denn auch durch lebhaftige Agitation im Grossen Rat, eine Novelle zu dem Gesetze durchzusetzen, die letzten Sonntag vor die Volksabstimmung kam, aber mit Glanz verworfen wurde. Wir gratulieren dem Bernervolke zu diesem Entscheide; denn mit fadenscheinigeren Gründen, hinter denen einzig die Rücksicht auf den Geldbeutel stand, ist noch selten gegen ein wohltätiges Gesetz gekämpft worden. Ist denn wirklich unsere arbeitende Bevölkerung nur um der Vergnügen und Erholung suchenden Fremden willen da? Der Achtuhrladenschluss soll in Interlaken und andern Orten nicht möglich sein aus Rücksicht auf die Fremden? Diese, die den ganzen lieben langen Tag nichts zu tun haben, sollen ihre Einkäufe nicht vor 8 Uhr besorgen können? Wer sind denn diese Fremden? Engländer, die sich dran gewöhnt sind, dass im Westend von London die Läden um 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr — sage halb sieben Uhr! — schliessen. Deutsche aus Berlin oder andern Städten, wo der Achtuhrladenschluss schon längst eingeführt ist. Sind die paar Franken, die vielleicht verloren gingen, wirklich mehr wert als das Wohl unserer Angestellten? Gott sei Dank, empfindet unser Volk gesunder in solchen Sachen als seine Vertreter. Eine solche Abstimmung gereicht ihm nur zur Ehre.

### Warum? \*)

Wir, die wir uns ganz in den Dienst der Frauenstimmrechtsbewegung gestellt haben, werden oft gefragt: Warum seid Ihr in solcher Eile? Eure Mütter waren zufrieden, sich zu gedulden, seid Ihr so viel schlimmer dran als sie? Ist Eure Stellung nicht im Gegenteil eine bessere geworden? Ihr habt mehr Freiheit, Euch zu entwickeln, mehr Gelegenheit, in den Dienst der Menschheit zu treten, weniger Beschränkung in bezug auf persönliche Freiheit und Euer Eigentum. Warum denn diese leidenschaftliche Auflehnung gegen das Bestehende? Sicherlich ist der weitere Ausblick zum Teil schuld an der gegenwärtigen Lage. Es war kürzlich witzig gesagt worden, die Männer hätten sich ihrer Herrschaft begeben, als sie die Mädchen das ABC lehrten. Dass dies im Interesse des allgemeinen Wohls, sowohl der Männer wie der Frauen, getan wurde, können wir nicht bezweifeln; aber die weittragenden Folgen hatte man nicht vorhergesehen.

Aber es gibt näherliegende Gründe für diese grosse Bewegung unter den Frauen. Mit zweien davon möchte ich mich hier beschäftigen. Niemand, der anteilsvoll auf die heutige Gesellschaft sieht, kann blind dagegen sein, dass wir uns in einem Übergangsstadium befinden. Wenn unsere Zivilisation gerettet, unsere Rasse erhalten werden soll, müssen wir einen neuen sozialen Geist hineinbringen. Wir müssen neue Methoden haben, durch welche die göttlichen Gedanken der Propheten der Menschheit verwirklicht werden können zu unserer Rettung. Das ist die Aufgabe des 20. Jahrhunderts. Es ist eine grosse Zeit, die Grosses verspricht. Die Welt scheint zu lauschen und in Erwartung zu beben. Ihr fragt: warum solche Eile? Ich wölte, diejenigen, die so fragen, könnten für einen Augenblick fühlen, was eine Frau fühlt, die um verlorene Posten kämpft, die Übelstände — vermeidbare Übelstände — sieht und doch ganz unfähig ist, sie zu beseitigen. Wenn sie das könnten, würden sie uns nicht mehr den Rat geben, uns zu gedulden. Sie würden wissen, dass wir ungeduldig sind, weil wir menschlich sind, weil wir fühlen wie sie, weil wir zum Ganzen gehören, weil der Schauer der Erwartung, der Geist der Unzufriedenheit, der unsere Zeit charakterisiert, uns berührt hat.

\*) Women's Franchise. 20. Mai 1909.